



## Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-VO)

### Trassenvergabestelle

1. Sind Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle ausreichend klar definiert?

Ja.

2. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Ja. Die Anschliesser sind als Betreiber privater Infrastruktur bei der Festsetzung der Einzelheiten der Informationsübermittlung zum Eisenbahninfrastrukturregister von der TVS einzubeziehen. Art. 15f EBV ist zu ergänzen.

### Systemführerschaft

3. Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Systemführerschaften als hinreichend?

Nein. Diese Konkretisierung ist für den Erfolg des Bahngüterverkehrs als Gesamtsystem sehr wichtig. Daher sehen wir weiteren Handlungsbedarf.

4. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Ja. Der Entwurf sollte bei der Preisfestsetzung keine Mengenrabatte zulassen. Überdies sollten die Preise nach wirtschaftlich nachvollziehbaren Kriterien festgelegt werden; dies in Analogie zum Trassenpreissystem. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Systemanbieter „diskriminierungsfrei“ gegenüber allen Nachfragern überhöhte Preise für die Nahzustellung fordert, während er die von ihm erbrachten Hauptleistungen quersubventioniert und entsprechend günstiger anbieten kann.

Wir könnten uns eine Vereinfachung von Art. 6a GüTV vorstellen. Der Artikel ist sehr zu begrüßen, könnte aber in der Praxis zu Umsetzungsschwierigkeiten führen. Wir regen daher an, dass nur generische Regeln zur Bestimmung der Preise publiziert werden müssen und die konkrete Bepreisung nur im Einzelfall auf Anfrage offengelegt werden muss.

### Mitwirkungsrechte

5. Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte als hinreichend?

Nein. Die Mitwirkungsrechte der gemäss Art. 9a Abs. 4 EBG für den Netzzugang Antragsberechtigten und Verloader bei der Fahrplangestaltung im Bereich Baustellen und Betriebsstörungen sind zu ergänzen, Art. 11b NZV, Art. 14 NZV.

6. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Ja. Art. 24 Abs. 6 der KPFV schliesst die inhaltliche Prüfung der Investitionsvorhaben durch die Rail-Com aus. Dies vermutlich deshalb, weil sie Gegenstand der Vereinbarungen zwischen BAV und betroffener Infrastrukturbetreiberin sind. Diese Regelung schliesst indes einen unabhängigen Justizentscheid aus, womit das Mitwirkungsrecht im Kern ausgehöhlt wird.



## **Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (neu RailCom)**

7. Sind Sie mit den Verordnungsanpassungen zur RailCom einverstanden?

Ja. Das EBG fasst den Auftrag klar. Umfassendere Rechte wären zwar zu begrüßen, sind indes nicht auf dem Verordnungsweg möglich.

8. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Nein.

## **Passagierrechte**

9. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im konzessionierten Verkehr einverstanden?
10. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehr einverstanden?
11. Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementbesitzer festlegt?
12. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Ja. Der VAP enthält sich einer Beantwortung der Fragen 9 bis 11. Die Anmerkung sei indes gestattet, dass auf halbem Weg Halt gemacht wird. Wenn schon die Passagierrechte erhöht werden sollen, so richtig.

Im Güterverkehr sind die Rechte der Kunden weit weniger gut ausgebaut. Eine grundsätzliche Revision auch dieser Rechte ist bald anzugehen.

## **Weitere Bemerkungen:**

13. Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage Bemerkungen?

Ja. Die Entschädigungen für Umleitungen und Ersatzverkehre von der Bahn auf den LKW werden ungenügend geregelt. Betroffene Verlader sind direkt ebenso für ihre Mehraufwendungen zu entschädigen wie EVU. Die Verordnungsentwürfe sind diesbezüglich zu ergänzen, Art. 11b NZV.

14. Gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Handlungsbedarf?

Nein.

Uitikon, 27. August 2019